

Glossar

für Studienbewerber*innen und Studienanfänger*innen an
staatlichen Hamburger Universitäten und Hochschulen

Autor*innen:

Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen der
Universität Hamburg und der HAW Hamburg, Studierendenwerk Hamburg

Hamburg, November 2019

Hinweis in eigener Sache: Das Glossar wurde sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Informationen können eine individuelle Information oder Beratung nicht ersetzen. Rückmeldungen und Anregungen nehmen die Autor*innen gerne entgegen.

Eine Kennzeichnung mit „+“ bedeutet, dass die Ausführungen nur für Bewerber*innen gelten, die ihre Grundständige Studiengänge → Berechtigung zum Studium+ zum Studium in Deutschland erworben haben. Wenn innerhalb eines Stichwortbeitrags ein anderes Stichwort dieses Glossars genannt wird, erfolgt der Verweis auf dieses Stichwort durch Unterstreichung.

A

- AStA
- Attest, qualifiziertes
- Ausschlussfrist
- Aussetzung des Studiums

B

- Bachelorstudiengänge → Definition
- Bachelorstudiengänge → Abschlussbezeichnungen
- BAföG
- Beratung für Studierende
- Beurlaubung vom Studium

C

- Campus
- c. t. und s.t.

D

- Dekanat, Dekan*in

E

- ECTS-Leistungspunkte
- Exmatrikulation

F

- Fachsemester, Hochschulsesemester

G

- Grundständige Studiengänge → Definition
- Grundständige Studiengänge → Berechtigung zum Studium+ („Hochschulzugangsberechtigung“)
- Grundständige Studiengänge → Zugangsvoraussetzungen+
- Grundständige Studiengänge → Zulassung, Zulassungsbeschränkungen+
- Grundständige Studiengänge → Zulassungsverfahren+

H

- Härtefallantrag
- HmbHG
- hochschulstart.de → Dialogorientiertes Verfahren (DoSV)
- hochschulstart.de – Stiftung für Hochschulzulassung
- HRK
- HZG

I

- Immatrikulation bzw. Einschreibung

K

- KMK
- Kommiliton*in

M

- Masterstudiengänge → Definition
- Masterstudiengänge, konsekutive → Abschlussbezeichnungen
- Matrikelnummer
- Mensa
- Modul, Modulbeschreibung

N

- Nachteilsausgleich
- N. N.

O

- Orientierungseinheit („OE“)

P

- Praktikum
- Propädeutikum
- Prüfungsordnung

R

- Rücktritt von Prüfungen aufgrund von Krankheit

S

- Semester, Vorlesungszeit, vorlesungsfreie Zeit
- Semesterbeitrag
- Semesterticket
- Sonderantrag
- Stipendium
- Studien- bzw. Hochschulhilfe
- Studienfinanzierung
- Studierendenwerk

T

- Teilzeitstudium
- Tutorium, Tutor*in

V

- Vorlesungsverzeichnis

W

- Wohnanlage für Studierende

AStA

Abkürzung für „Allgemeiner Studierendenausschuss“. Die verfasste Studierendenschaft ist die Interessenvertretung der Studierenden. Sie wählt in freier, gleicher und geheimer Wahl einmal im Jahr (Wintersemester) die Parlamentarier*innen des Studierendenparlaments (StuPa). Um die Debatten und Anträge und Weisungen des StuPa umzusetzen, wird der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) durch das Parlament eingesetzt. Für die Finanzierung des AStA zahlen Studierende bei der Immatrikulation bzw. Einschreibung bzw. Rückmeldung einen Beitrag, der Teil des „Semesterbeitrags“ ist.

Attest, qualifiziertes

Studierende, die aufgrund von Rücktritt von Prüfungen aufgrund von Krankheit von einer Prüfung zurücktreten, müssen als Nachweis häufig ein qualifiziertes Attest einreichen. Ein solches Attest enthält üblicherweise Angaben zu den von einer Krankheit ausgehenden Funktionsstörungen, den Auswirkungen der Krankheit auf die Prüfungsfähigkeit aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Krankheit. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht häufig nicht aus. Nur ein qualifiziertes Attest ermöglicht es, der Prüfungsbehörde oder dem Prüfungsausschuss aufgrund der ärztlichen Angaben die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht.

Ausschlussfrist

Ausschlussfrist ist der Termin, bis zu dem bei der jeweiligen Universität oder Hochschule Anträge gestellt bzw. Unterlagen eingereicht werden können, z. B. ein Härtefallantrag im Rahmen der Bewerbung für einen Studienplatz. Es gilt der Posteingang, also das Datum, an dem die Unterlagen ankommen und nicht das Datum, an dem sie verschickt wurden. Bewerbungs- oder andere Unterlagen, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Aussetzung des Studiums

An den Hamburger Universitäten und Hochschulen gibt es zum Teil die Möglichkeit, dass Studierende wegen schwerer Krankheit das Studium „aussetzen“. Aussetzung bedeutet, dass Studierende sich exmatrikulieren und später in den bisherigen Studiengang ohne erneutes Grundständige Studiengänge → Zulassungsverfahren+ wieder einschreiben dürfen. Je nach Universität bzw. Hochschule muss sowohl die Aussetzung als Ganzes oder nur die Wiedereinschreibung beantragt werden. Eine „Wiedereinschreibung“ ist je nach Universität bzw. Hochschule auch für Personen möglich, die sich trotz Zulassung nicht immatrikuliert haben. Informationen zur Wiedereinschreibung sind bei den jeweiligen Universitäten oder Hochschulen erhältlich. Eine Exmatrikulation bzw. eine Wiedereinschreibung kann Auswirkungen auf die Studienfinanzierung, die Krankenversicherung, den Aufenthaltsstatus, die Kinderbetreuung und weitere Bereiche haben. Studierende sollten sich

daher vor einer Exmatrikulation beim Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks Hamburg und bei den Beratungsstellen bzw. Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen der Universitäten und Hochschulen beraten lassen.

Bachelorstudiengänge → Definition

siehe „Grundständige Studiengänge → Definition“

Bachelorstudiengänge → Abschlussbezeichnungen

Für Bachelorstudiengänge gibt es je nach Fächergruppe die Abschlussbezeichnungen

- Bachelor of Arts (B.A)
- Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Bachelor of Education (B. Ed.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor of Music (B.Mus.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)
- Bachelor of Laws (LL.B.).

BAföG

Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Mit dem Begriff „BAföG“ werden umgangssprachlich auch die Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts bezeichnet, die Schüler*innen und Studierende nach diesem Gesetz erhalten können. BAföG ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es kaum eine günstigere Alternative gibt. Im Regelfall gibt es die Hälfte des monatlichen Betrags geschenkt, die andere Hälfte als zinsloses Darlehen. Für Studierende der Hamburger Hochschulen ist das BAföG-Amt beim Studierendenwerk Hamburg zuständig. Beim Studierendenwerk Hamburg gibt es im Beratungszentrum Studienfinanzierung– BeSt Informationen zu BAföG. Antragsunterlagen können dort geholt und abgegeben werden.

Beratung für Studierende

Die vielfältigen Beratungsangebote der staatlichen Universitäten und Hochschulen sowie des Studierendenwerks Hamburg sind unabhängig von den Interessen anderer Institutionen auf die Anliegen Studierender spezialisiert. Sie stehen Studieninteressierten, Studienbewerber*innen und Studierenden in allen Studienphasen und Lebenslagen offen und tragen zum Gelingen des Studiums bei.

Beurlaubung vom Studium

Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden, jedoch im ersten Fachsemester, Hochschulsesemester zum Teil nur unter bestimmten Vo-

raussetzungen. Mehrwöchige oder mehrmonatige Krankheitsphasen, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließen, gelten in der Regel als wichtiger Grund. Weitere Gründe sind z. B. Schwangerschaft oder Auslandsaufenthalte. Der Antrag ist in der Regel mit der Rückmeldung zu stellen. Bei Eintritt einer Krankheitsphase während eines laufenden Semesters kann zum Teil auch dann noch eine Beurlaubung erfolgen. Die Zahl der Urlaubssemester ist je nach Beurlaubungsgrund bzw. universitärer oder hochschulischer Regelung zum Teil begrenzt. Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester, Hochschulsesemester, aber als Hochschulsesemester. Da der Status „Studierende*r“ auch während der Beurlaubung bestehen bleibt, ohne jedoch zu studieren, muss der Semesterbeitrag auch für ein Urlaubssemester gezahlt werden. Während der Beurlaubung dürfen in der Regel keine oder nur unter bestimmten Voraussetzungen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Urlaubssemester können Auswirkungen auf die Studienfinanzierung, den Aufenthaltsstatus, die Kinderbetreuung und weitere Bereiche haben. Studierende sollten sich daher vor einer Beurlaubung beim Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks Hamburg und bei den Beratungsstellen bzw. Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen der Universitäten und Hochschulen beraten lassen.

Campus

Bezeichnung für ein zusammenhängendes Universitäts- oder Hochschulgelände. Die Hamburger Hochschulen haben zum Teil mehrere Gebäude, die als Campus bezeichnet werden, aber auch einzelne Gebäude außerhalb des jeweiligen Campus.

c. t. und s. t.

Insbesondere Universitäten nutzen die Abkürzungen c. t. und s. t. c. t. ist die Abkürzung für "cum tempore" (lateinisch: mit Zeit). Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz c. t. angekündigt werden, fangen eine Viertelstunde später an, als angegeben (so genanntes „akademisches Viertel“). s. t. ist Abkürzung für „sine tempore“ (lateinisch: ohne Zeit). Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz s.t. angekündigt werden, fangen pünktlich zur vollen Stunde an. Es ist jedoch üblicher, dass Lehrveranstaltungen eine Viertelstunde nach der angegebenen Zeit beginnen.

Dekanat, Dekan*in

Nach § 90 HmbHG werden die Fakultäten der Universitäten bzw. Hochschulen durch Dekanate geleitet und vertreten. Ein Dekanat besteht aus Dekan*in und Prodekan*innen, die durch Verwaltungspersonal unterstützt werden.

ECTS-Leistungspunkte

ECTS ist die Abkürzung für „European Credit Transfer System“ – das europäische Erfassungssystem für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden. Studienleistungen sollen so international lesbar und vergleichbar sein. Jedem Modul, Modulbeschreibung ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für Studierende eine bestimmte Anzahl sogenannter ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul, Modulbeschreibung werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Exmatrikulation

Als Exmatrikulation wird die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden („Matrikel“) bezeichnet. Wer exmatrikuliert ist, gilt also nicht mehr als Studierende*r.

Fachsemester, Hochschulsesemester

Hochschulsesemester sind die Semester, die ein*e Studierende*r an einer Universität bzw. Hochschule immatrikuliert war bzw. ist. Fachsemester erfassen lediglich die Semester des Studiengangs, in dem ein*e Studierende*r aktuell eingeschrieben ist. Urlaubssemester (siehe Beurlaubung vom Studium) zählen nicht als Fach-, aber als Hochschulsesemester.

Grundständige Studiengänge → Definition

Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss und können unmittelbar nach Erlangen einer Berechtigung zum Studium, z. B. Abitur, begonnen werden. Dazu zählen alle Bachelorstudiengänge → Definition sowie einige wenige Studiengänge an Universitäten, z. B. medizinische Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen.

Grundständige Studiengänge → Berechtigung zum Studium⁺

Allgemeine Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums ist der Nachweis der jeweils „passenden“ Berechtigung zum Studium. Gängiger ist dafür der Begriff der Hochschulzugangsberechtigung, der in der Regel als „HZB“ abgekürzt wird. Als Hochschulzugangsberechtigung wird ein Zeugnis bezeichnet, welches zum Zugang zu einem Studium an einer Universität oder Hochschule berechtigt. Die meisten Bewerber*innen verfügen über eine schulische Berechtigung zum Studium, insbesondere Abitur oder Fachhochschulreife. Manche Bewerber*innen haben so genannte nicht schulische Berechtigungen zum Studium, z. B. aufgrund einer Fortbildungsprüfung als Meister*in oder Fachwirt*in. Die Berechtigung zum Studium zu einem bestimmten Studiengang kann zum Teil auch durch eine Aufnahmeprüfung erlangt werden, z. B. von beruflich qualifizierten und erfahrenen Bewerber*innen auf der Grundlage von § 38 Hamburgisches Hochschulgesetz.

Grundständige Studiengänge → Zugangsvoraussetzungen⁺

Um einen Studienplatz in einem grundständigen Studiengang zu erhalten, müssen Bewerber*innen klären, ob sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllen. Bewerber*innen benötigen als allgemeine Zugangsvoraussetzung die „passende“ Grundständige Studiengänge → Berechtigung zum Studium⁺ und müssen in manchen Studiengängen zusätzlich sogenannte studiengangspezifische („besondere“) Zugangsvoraussetzungen erfüllen, um die Eignung für einen bestimmten Studiengang nachzuweisen. Dazu zählen z. B. praktische Tätigkeiten, besondere Befähigungen oder Vorbildungen, z. B. Sprachkenntnisse oder das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsprüfung, die Teilnahme an einem Studienorientierungs- oder Selbsttestverfahren („self assessment“). Besondere Zugangsvoraussetzungen müssen in der Regel bereits vor oder zeitgleich mit der Bewerbung, manchmal auch bis zu einem bestimmten Semester nachgewiesen werden.

Grundständige Studiengänge → Zulassung, Zulassungsbeschränkungen⁺

Bewerber*innen, die die Grundständige Studiengänge → Zugangsvoraussetzungen⁺ erfüllen, müssen klären, wie die vorhandenen Studienplätze vergeben werden („Zulassung“). Diese Klärung ist nur dann notwendig, wenn der gewünschte Studiengang eine Zulassungsbeschränkung hat.

Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen das vorhandene Angebot übersteigt, kann vor Beginn des Zulassungsverfahrens die Anzahl der zur Vergabe stehenden Studienplätze beschränkt werden. Dies wird üblicherweise mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ („NC“) bezeichnet. „Örtlich zulassungsbeschränkt“ bedeutet, dass ein Studiengang an einer bestimmten Universität oder Hochschule zulassungsbeschränkt ist. Es gibt auch einige wenige Studiengänge, die an allen anbietenden Universitäten und daher „bundesweit zulassungsbeschränkt“ sind. Dies betrifft die medizinischen Studiengänge und den Studiengang „Pharmazie“ an der Universität Hamburg. Für diese Studiengänge gibt es ein eigenes Zulassungsverfahren, das von der Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt wird.

Grundständige Studiengänge → Zulassungsverfahren⁺

Je nach Land und Universität bzw. Hochschule gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede bezüglich der Zulassungsverfahren. Die typischen Verfahren für die Verteilung der Studienplätze bei örtlich und bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen haben folgende Struktur:

- Vorabquoten für besondere Gruppen von Bewerber*innen, z. B. für Fälle außergewöhnlicher Härte oder für Personen ohne schulische Grundständige Studiengänge → Berechtigung zum Studium⁺. Die danach verbleibenden Studienplätze werden in der sogenannten Hauptquote vergeben.

- Die Hauptquote ist entweder mit der Leistungsquote identisch oder besteht aus einer Leistungs- und einer Wartezeitquote. Innerhalb der Leistungsquote werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben, das je nach Universität bzw. Hochschule und Studiengang unterschiedlich gestaltet sein kann. Zum Teil werden innerhalb der Leistungsquote weitere Teilquoten mit unterschiedlichen Auswahlkriterien gebildet. Falls es eine Wartezeitquote gibt, wird in dieser Quote nach der Anzahl der Wartesemester und damit dem Alter der Grundständige Studiengänge → Berechtigung zum Studium+ ausgewählt.

Härtefallantrag

siehe „Sonderantrag“

HmbHG

Abkürzung für „Hamburgisches Hochschulgesetz“ Jedes Bundesland hat ein eigenes Landeshochschulgesetz mit spezifischen Regelungen zum Thema „Studium und Behinderung“. Das Hamburgische Hochschulgesetz enthält unter anderem Vorgaben zum Nachteilsausgleich sowie zu den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen.

hochschulstart.de → Dialogorientiertes Verfahren (DoSV)

An vielen Universitäten und Hochschulen bestehen Grundständige Studiengänge → Zulassung, Zulassungsbeschränkungen+ für bestimmte Studiengänge. Deshalb bewerben sich viele Studieninteressierte an mehreren Universitäten bzw. Hochschulen für einen oder mehrere Studiengänge um Ihre Chancen auf einen Studienplatz zu erhöhen. In der Folge erhalten manche Bewerber*innen mehrere Zulassungen, obwohl sie nur einen Studienplatz besetzen können. Ihre überzähligen Zulassungen blockieren bis zum jeweiligen Immatrikulation bzw. Einschreibungstermin Studienplätze, die dann nicht sofort an anderer Bewerber*innen vergeben werden können.

Das Serviceverfahren von hochschulstart.de (auch: Dialogorientiertes Serviceverfahren - DoSV) ist ein Angebot der Stiftung für Hochschulzulassung. Das Verfahren ist für die Bewerber*innen relevant, die sich für das erste Fachsemester, Hochschulsesemester eines grundständigen Studiengangs bewerben, der im Rahmen dieses Serviceverfahrens angeboten wird. Das Serviceverfahren unterstützt die Universitäten und Hochschulen bei ihren Grundständige Studiengänge → Zulassungsverfahren+ durch einen Abgleich der dort eingegangenen Bewerbungen. Diese Vorgehensweise verhindert, dass Bewerber*innen mehrere Zulassungen erhalten. Nur für den bestmöglichen Studienwunsch wird eine Zulassung ausgesprochen. Ausführliche Informationen zum Serviceverfahren erhalten Sie auf den Webseiten von hochschulstart.de sowie bei den Universitäten und Hochschulen, die Ihren Wunsch-Studiengang anbieten.

hochschulstart.de – Stiftung für Hochschulzulassung

Das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung hat den Namen „hochschulstart.de“. Zum Teil wird „hochschulstart“ auch als Synonym für „Stiftung für Hochschulzulassung“ benutzt. Die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund. Sie ist insbesondere zuständig für die Auswahl und Verteilung von Studienbewerber*innen für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie für die Koordination des „Dialogorientierten Serviceverfahrens“ (DoSV)

HRK

Abkürzung für „Hochschulrektorenkonferenz“. Die HRK ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen in Deutschland. Die Mitgliedsuniversitäten und -hochschulen werden in der HRK durch ihre Präsidien und Rektorate vertreten. Die HRK hat rund 270 Mitgliedsuniversitäten und -hochschulen, in denen rund 94 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind.

HZG

Abkürzung für „Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg – Hochschulzulassungsgesetz“. Jedes Bundesland hat eigene landesrechtliche Regelungen für die Zulassung zum Studium an Universitäten und Hochschulen.

Immatrikulation bzw. Einschreibung

Als Immatrikulation wird die Aufnahme in das „Matrikel“ bezeichnet. „Matrikel“ bedeutet Verzeichnis der Studierenden. Wer immatrikuliert ist, gilt als Studierende*r. Die Einschreibung erfolgt für einen bestimmten Studiengang oder auch für Teilstudiengänge z.B. bei einem Lehramtsstudium. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist dafür der Zulassungsbescheid erforderlich, der nur nach vorhergegangener Bewerbung erteilt werden kann. Der Immatrikulationsantrag muss fristgerecht, manchmal auch persönlich der betreffenden Universität oder Hochschule zugesandt bzw. abgegeben werden

Kommiliton*in

Kommiliton*in bezeichnete im Lateinischen einen „Waffenbruder“ oder „Kamerad“. Daran angelehnt sind Kommiliton*innen an Universitäten bzw. Hochschulen, gleichbedeutend mit Studienkolleg*innen bzw. Mitstudierenden, die an der gleichen Fakultät bzw. im gleichen Studiengang studieren.

KMK

Abkürzung für „Kultusministerkonferenz“. In der ständigen Konferenz der Kultusminister*innen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (kurz: Kultusministerkonferenz) arbeiten die für Bildung und Erziehung, Universitäten bzw. Hochschulen und Forschung

sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister*innen bzw. Senator*innen der Länder zusammen.

Masterstudiengänge, konsekutive → Abschlussbezeichnungen

Für konsekutive Masterstudiengänge gibt es je nach Fächergruppe die Abschlussbezeichnungen

- Master of Arts (M.A)
- Master of Fine Arts (M.F.A.)
- Master of Education (M. Ed.)
- Master of Engineering (M. Eng.)
- Master of Music (M.Mus.)
- Master of Science (M.Sc.)
- Master of Laws (LL.M.).

Masterstudiengänge → Definition

Masterstudiengänge können studiert werden, wenn zuvor ein Bachelor- oder ein anderer grundständiger Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde. Manche Berufsziele, z. B. Lehrer*in, sind nur mit einem Masterabschluss zu erreichen. Konsekutive Masterstudiengänge können direkt im Anschluss an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss begonnen werden. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen hingegen qualifizierte berufliche Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr voraus.

Matrikelnummer

Unter „Matrikel“ wird das amtliche Verzeichnis der Studierenden einer Universität oder Hochschule verstanden. Studierende erhalten bei der erstmaligen Immatrikulation bzw. Einschreibung eine Nummer im Verzeichnis der Studierenden, die Matrikelnummer. Sie dient der Identifikation innerhalb der Universität bzw. Hochschule. Diese Nummer erscheint auf dem Studierendenausweis und muss häufig auch bei Verwaltungsvorgängen, z. B. der Anmeldung zu oder der Teilnahme an Prüfungen abgegeben werden.

Mensa

Mensa ist eine Kurzform für das lateinische „mensa academica“ wobei „mensa“ Tisch und „academica“ akademisch bedeutet. Eine Mensa ist eine hochschulgastronomische Einrichtung, die Studierende und andere Angehörige von Universitäten und Hochschulen verpflegt. Die Hamburger Mensen, Cafés und Café-Shops werden überwiegend vom Studierendenwerk Hamburg betrieben.

Modul, Modulbeschreibung

Bachelorstudiengänge → Definition- und Masterstudiengänge → Definition sind in Studieneinheiten bzw. Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können. Die veröffentlichten Modulbeschreibungen enthalten in der Regel mindestens folgende Informationen: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, Benotung des Moduls, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Nachteilsausgleich

Die für alle geltenden Studien- und Prüfungsbedingungen können sich im Einzelfall als Hindernis erweisen und daher zu Nachteilen bzw. Erschwernissen führen, wenn das Studium unter diesen Bedingungen absolviert werden muss. Studierende mit Beeinträchtigungen haben daher die Möglichkeit, als Ausgleich individuell angepasste Bedingungen zu beantragen und dadurch im Einzelfall gleichwertige Bedingungen herzustellen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich für alle Studien- und Prüfungsbedingungen, ist aber explizit nur für die Studien- und Prüfungsbedingungen vorgesehen, die in Prüfungsordnung und fachspezifische Bedingungen geregelt werden. Das sind vor allem Studien- und Prüfungsleistungen, Anwesenheitspflichten sowie Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums.

N. N.

Abkürzung für das lateinische „nomen nominandum“, was noch zu benennender Name bedeutet. Die Abkürzung wird verwendet, wenn bereits feststeht, dass eine bestimmte Lehrveranstaltung bzw. andere Veranstaltung oder ein bestimmtes Angebot, z. B. Beratung, durchgeführt werden soll, jedoch noch nicht geklärt ist, welche Person die Veranstaltung bzw. das Angebot übernimmt.

Orientierungseinheit („OE“)

In vielen Studiengängen werden zu Beginn des Studiums, meistens vor Beginn der Semester, Vorlesungszeit, vorlesungsfreie Zeit, ein- oder mehrtägige Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger*innen durchgeführt, die „Orientierungseinheiten“ heißen. In diesen Veranstaltungen werden üblicherweise die Fragen geklärt, die für die Organisation und Durchführung des Studiums und das studentische Leben besonders relevant sind. Die Teilnahme an einer OE ist eine gute Gelegenheit, erste soziale Kontakte im Studium zu knüpfen.

Praktikum

Es gibt an Universitäten und Hochschulen in der Regel zwei Typen von Praktika:

- In einer Reihe von Studiengängen müssen oder sollten Studierende vor oder während des Studiums Praktika absolvieren, die in Unternehmen oder Institutionen geleistet werden, die im Bereich des jeweiligen Studiengangs aktiv sind. Solche Praktika sollen Einblicke in mögliche Berufsfelder geben, die Anwendung bereits erworbener theoretischer Kompetenzen ermöglichen und berufliche Erfahrungen vermitteln. Außerdem können erste Kontakte geknüpft werden, die für den späteren Berufseinstieg nützlich sind. In vielen Studiengängen gibt es Pflicht-Praktika, die entweder in einem Praxissemester oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden müssen. Neben solchen verpflichtenden Praktika absolvieren viele Studierende auch freiwillige Praktika.
- Es gibt auch eine Reihe von Praktika, die innerhalb der Universitäten und Hochschule – häufig als reguläre Lehrveranstaltung – stattfinden. Dazu gehören z. B. Labor- oder Forschungspraktika. Laborpraktika in naturwissenschaftlichen Studiengängen dienen beispielsweise dem experimentellen Arbeiten Studierender unter Anleitung von Lehrenden.

Propädeutikum

Dem 1. Semester eines Studiums vorgeschaltete Lehrveranstaltungen, die häufig auch als „Vor- oder Brückenkurse“ bezeichnet werden. Ein Propädeutikum dient der Vermittlung von Vorkenntnissen, die nicht generell Bestandteil der zur Hochschulreife führenden Vorbildung sind, die aber für den gewählten Studiengang von Anfang an benötigt werden, z. B. Mathematikkenntnisse auf einem bestimmten Niveau.

Prüfungsordnung

Eine Prüfungsordnung legt die Rahmenbedingungen für Prüfungen an Universitäten und Hochschulen fest. Sie ist rechtsverbindlich, ihre Einhaltung kann vor einem Verwaltungsgericht eingefordert werden. Nach § 60 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz sollen Prüfungsordnungen unter anderem den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Prüfungszweck, die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen, Form, Dauer und Bewertung von Prüfungen sowie eine Reihe weiterer Punkte regeln – nicht zuletzt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen.

Rücktritt von Prüfungen aufgrund von Krankheit

Studierende, die aufgrund akut aufgetretener, vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen, z. B. eines schweren Infekts, prüfungsunfähig sind, können nach Ende der Abmeldefrist von Prüfungen zurücktreten. Diese Option wird insbesondere bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen genutzt. Bei Abschlussarbeiten kann in der Regel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einer Höchstgrenze, z. B. zwei Wochen oder bis zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit beantragt werden. Ein Rücktritt ist vor Beginn

einer Klausur oder mündlichen Prüfung möglich. Falls während einer Prüfung eine gesundheitliche Beeinträchtigung auftritt und die Prüfung daher abgebrochen werden muss, können Studierende ggf. auch dann noch zurücktreten. Nach einer Prüfung und vor allem nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Eine Ausnahme bildet der sehr seltene Fall einer so genannten „unerkannten Prüfungsunfähigkeit“. Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich nach Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung erklärt werden. Der Grund für den Rücktritt muss in der Regel durch ein Attest, qualifiziertes fachärztliches oder ärztliches Attest, qualifiziertes nachgewiesen werden. Die Vorgaben für die Erklärung eines Rücktritts können sich je nach Hochschule oder Fakultät unterscheiden, so dass Studierende sich zu Beginn des Studiums vorsorglich darüber informieren sollten.

Semester, Vorlesungszeit, vorlesungsfreie Zeit

Das Wort „Semester“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Zeitraum von sechs Monaten“ und bezeichnet das akademische Studienhalbjahr. Das akademische bzw. Studienjahr wird üblicherweise in ein Winter- und ein Sommersemester aufgeteilt. Ein Semester besteht aus der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit. Allerdings finden auch in der vorlesungsfreien Zeit je nach Studiengang einige Lehrveranstaltungen und vor allem Prüfungen statt. An wenigen Universitäten und Hochschulen gibt es auch andere Einteilungen des Studienjahrs, z. B. in Trimester.

Semesterbeitrag

Studierende müssen bei der Immatrikulation bzw. Einschreibung in das erste bzw. der Rückmeldung in Folgesemester einen Betrag entrichten, der von Hochschule zu Hochschule variieren kann. Der Beitrag muss auch bei einer Beurlaubung vom Studium bezahlt werden. Der Semesterbeitrag besteht aus dem „eigentlichen“ Beitrag und einem Verwaltungskostenbeitrag. Der „eigentliche“ Beitrag setzt sich zusammen aus den Beitragsanteilen für das Semesterticket und den Semesterticket-Härtfonds sowie Beitragsanteilen für das Studierendenwerk Hamburg und die satzungsgemäßen Zwecke der verfassten Studierendenschaft (AStA).

Semesterticket

Studierende an staatlichen Hamburger Universitäten und Hochschulen erhalten nach Zahlung des Semesterbeitrags ein Semesterticket des HVV. Das Semesterticket ist rund um die Uhr im gesamten HVV-Bereich gültig. Es ist preisgünstiger als vergleichbare Zeitkarten des HVV für Auszubildende und Studierende und ermöglicht die kostenlose Mitnahme von bis zu drei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren. Studierende, die das Ticket nicht nutzen können, haben die Möglichkeiten, einen Antrag auf Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket zu stellen. Mögliche Gründe sind z. B. die Durchführung eines Auslandsstudiums oder der Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke. Für das

Stellen eines solchen Antrags gelten je nach Universität bzw. Hochschule unterschiedliche Ausschlussfristen. Für die Bearbeitung der Anträge ist das Studierendenwerk verantwortlich, das auch eine Webseite zu diesem Thema bereithält.

Sonderantrag

Bewerber*innen können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zur üblichen Bewerbung für einen grundständigen oder einen konsekutiven Masterstudiengang einen so genannten „Sonderantrag“ stellen und dadurch ihre Chancen auf den gewünschten Studienplatz verbessern. Der wichtigste Sonderantrag ist der Härtefallantrag. Ein anerkannter Härtefallantrag kann unabhängig von anderen Auswahlkriterien zur Zulassung im gewünschten Studiengang führen, wenn genügend Plätze für Härtefälle zur Verfügung stehen.

Stipendium

Stipendien sind die günstigste Art der Studienfinanzierung, weil sie in der Regel als Zuschuss geleistet werden und damit nicht zurückgezahlt werden müssen. Hierfür ist kein 1er-Abitur bzw. 1er-Studium zwingend, auch gute Leistungen und soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement werden bei der Auswahl berücksichtigt. Viele Stiftungen bieten zusätzlich noch über die so genannte „ideelle Förderung“ ein umfangreiches Begleitprogramm. Stipendien werden überwiegend von staatlichen Stiftungen (Begabtenförderungswerke, Aufstiegsstipendium, Deutschlandstipendium) sowie von nichtstaatlichen Stipendiengernern wie Verbänden, Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen vergeben. Die Anforderungen und Konditionen der verschiedenen Stipendien unterscheiden sich. Während die staatlichen Begabtenförderungswerke nach einheitlichen Richtlinien die Mittel vergeben, kann man zu den Anforderungen und Konditionen bei nichtstaatlichen Stiftungen keine einheitliche Aussage treffen. Im Beratungszentrum Studienfinanzierung– BeSt des Studierendenwerks Hamburg erhalten Sie zielgruppenspezifische Informationen über Stipendien von Begabtenförderungswerken und anderen Stiftungen.

Studien- bzw. Hochschulhilfe

Manche Studierende mit Behinderungen benötigen personelle oder technische Unterstützung für die Durchführung des Studiums, insbesondere Studierende, die blind oder taub sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Sehens oder Hörens haben sowie Studierende mit motorischen Beeinträchtigungen, die zu Assistenzbedarf führen. Die notwendige Unterstützung für die Durchführung des Studiums, wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher*innen, Assistenzpersonen für studienbezogene Aktivitäten oder technische Hilfsmittel, kann unter bestimmten Voraussetzungen vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe als Leistungen zur Teilhabe an Bildung finanziert werden.

Studienfinanzierung

Studienfinanzierung ist die Finanzierung eines Studiums an einer Universität oder Hochschule. Die Einnahmen - z. B. Elternunterhalt, Kindergeld, eigener Verdienst, BAföG, Stipendium, Kredit, Darlehen, Sozialleistungen, Renten – sollten die Ausgaben - z. B. für Miete und Nebenkosten, Lebenshaltung, Krankenversicherung, Semesterbeitrag, Lernmittel, Telefon, Internet, Rundfunkbeitrag, krankheits- oder behinderungsbedingter Mehrbedarf – decken. Die gesicherte Studienfinanzierung ist eine wesentliche Grundlage für das Gelingen des Studiums.

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk Hamburg ist für die Betreuung und Förderung von mehr als 73.000 Studierenden im sozialen und wirtschaftlichen Bereich an sieben Hamburger Universitäten und Hochschulen zuständig. Es bietet eine Vielzahl von studienbegleitenden Services, z. B. Studienfinanzierung, Wohnanlage für Studierende, Hochschulgastronomie, zielgruppenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote, Kinderbetreuung.

Teilzeitstudium

An manchen Universitäten und Hochschulen können Studierende, aus wichtigem Grund auf Antrag, offiziell als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden. Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass das vorgesehene Pensum nicht erbracht werden kann, gelten in der Regel als wichtiger Grund. Nähere Informationen dazu sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen erhältlich. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich in der Regel die Termine und Fristen der Hochschul-Prüfungsordnungen in der Weise, dass ein Fachsemester, Hochschulsesemester zwei Hochschulsesemestern entspricht. Auch im Teilzeitstatus muss der Semesterbeitrag in voller Höhe gezahlt werden.

In Studiengängen ohne Modulfristen oder anderen zeitlichen Vorgaben für die Dauer des Studiums kann in individueller Geschwindigkeit studiert werden. Dies bedeutet, dass Studierende im Vollzeitstatus bleiben, aber faktisch bzw. inoffiziell ein Teilzeitpensum absolvieren. Der offizielle Teilzeitstatus, aber auch ein inoffizielles bzw. faktisches Teilzeitstudium, kann Auswirkungen auf die Studienfinanzierung, den Aufenthaltsstatus, die Kinderbetreuung und weitere Bereiche haben. Studierende sollten sich daher vor einem Studium in Teilzeit beim Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks Hamburg und bei den Beratungsstellen bzw. Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen der Universitäten und Hochschulen beraten lassen.

Tutorium, Tutor*in

Eine Reihe von Lehrveranstaltungen werden durch Tutorien begleitet, welche vor allem dem Üben des in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrstoffs dienen. Der Begriff wird auch für studentisch betreute Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger*innen,

die vor dem Start des Studiums oder auch semesterbegleitend durchgeführt werden. Tutorien finden in der Regel in kleinen Gruppen statt. Die Personen, die ein Tutorium durchführen, werden als Tutor*in bezeichnet. Es handelt sich häufig um Studierende höherer Fachsemester, Hochschulsemester, die die betreffende oder eine ähnliche Lehrveranstaltung bereits erfolgreich absolviert haben oder die für den Einsatz im Rahmen von Einführungsveranstaltungen geschult wurden.

Vorlesungsverzeichnis

Das Vorlesungsverzeichnis ist ein Register aller Lehrveranstaltungen, die von einer Universität bzw. Hochschule, einer Fakultät, einem Fachbereich oder einem Studiengang im jeweiligen Semester angeboten werden. Vorlesungsverzeichnisse werden meistens in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind im Vorlesungsverzeichnis manchmal auch die Lehrenden sowie weitere nützliche Informationen aufgeführt. Falls Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungsinhalten, zur Literatur o. Ä. gegeben werden, handelt es sich um ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis.

Wohnanlage für Studierende

Das Studierendenwerk Hamburg bietet in seinen Wohnanlagen Studierenden mit vielfältigen Wohnformen und günstiger All-inclusive-Miete ein Zuhause. Das Beratungszentrum Wohnen des Studierendenwerks Hamburg informiert, in welchen Wohnanlagen geeignete Zimmer vorhanden sind; es prüft, wie beeinträchtigungsspezifische Anforderungen beim Wohnen berücksichtigt werden können und berät zum Härtefallantrag für eine ggf. bevorzugte Berücksichtigung bei der Wohnplatzvergabe, z. B. wenn gesundheitliche Einschränkungen bzw. Behinderungen vorliegen, die die Wohnungssuche erschweren. Weitere Wohnanlagen für Studierende werden u. a. von konfessionellen oder anderen gemeinnützigen Organisationen betrieben.